

Amtsblatt der Hochschule Augsburg

Laufende Nr. / Jahrgang	Erscheinungsdatum	Seitenzahl	Aktenzeichen
04.2019	03.05.2019	1-5	1020

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Augsburg

Postanschrift:

Hochschule Augsburg
An der Hochschule 1
86161 Augsburg
E-Mail: info@hs-augsburg.de

Das Amtsblatt der Hochschule Augsburg ist im Internet abrufbar unter
www.hs-augsburg.de/Service/Amtsblatt

Inhaltsverzeichnis:

- I. **Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Voranmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 09. April 2019**

- II. **Satzung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung zum Studium über ein Probestudium für qualifizierte Berufstätige an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 09. April 2019**

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung
über das Verfahren zur
Vor Anmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
vom 09. April 2019**

Aufgrund von Art. 13, Art. 43 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Satz 5, Art. 46 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245 ff., BayRS 2210-1-1 WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über das Verfahren zur Voranmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 19. Dezember 2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30. Oktober 2018 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage nach § 4 Abs. 1 Satz 5 werden in der Rubrik „Bachelorstudiengänge“ beim Studiengang „Elektrotechnik“ in der Spalte „TestDaF-Niveau“ die Worte „mind. Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen“ durch die Worte „mind. 15 Punkte“ ersetzt.
2. In der Anlage nach § 4 Abs. 1 Satz 5 wird in der Rubrik „Bachelorstudiengänge“ beim Studiengang „Mechatronik“ in der Spalte „TestDaF-Niveau“ die Worte „mind. Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen“ durch die Worte „mind. 15 Punkte“ ersetzt.
3. In der Anlage nach § 4 Abs. 1 Satz 5 wird in der Rubrik „Bachelorstudiengänge“ beim Studiengang „Betriebswirtschaft“ die Fußnote „¹⁾“ und in der Spalte „erforderliches DSH-Niveau“ die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ und in der Spalte „TestDaF-Niveau“ die Worte „mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen“ durch die Worte „mind. 15 Punkte“ ersetzt.
4. In der Anlage nach § 4 Abs. 1 Satz 5 wird in der Rubrik „Bachelorstudiengänge“ beim Studiengang „International Management“ die Fußnote „¹⁾“ und in der Spalte „erforderliches DSH-Niveau“ die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ und in der Spalte „TestDaF-Niveau“ die Worte „mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen“ durch die Worte „mind. 15 Punkte“ ersetzt.
5. In der Anlage nach § 4 Abs. 1 Satz 5 wird in der Rubrik „Bachelorstudiengänge“ beim Studiengang „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen“ die Fußnote „¹⁾“ und in der Spalte „erforderliches DSH-Niveau“ die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ und in der Spalte „TestDaF-Niveau“ die Worte „mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen“ durch die Worte „mind. 15 Punkte“ ersetzt.
6. In der Anlage nach § 4 Abs. 1 Satz 5 wird in der Rubrik „Bachelorstudiengänge“ beim Studiengang „Maschinenbau“ die Fußnote „⁷⁾“ und in der Spalte „erforderliches DSH-Niveau“ die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ und in der Spalte „TestDaF-Niveau“ die Worte „mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen“ durch die Worte „mind. 15 Punkte“ ersetzt.
7. In der Anlage nach § 4 Abs. 1 Satz 5 wird in der Rubrik „Bachelorstudiengänge“ beim Studiengang „Umwelt- und Verfahrenstechnik“ die Fußnote „⁷⁾“ und in der Spalte „erforderliches DSH-Niveau“ die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ und in der Spalte „TestDaF-Niveau“ die Worte „mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen“ durch die Worte „mind. 15 Punkte“ ersetzt.

8. Im Anschluss an die Tabelle nach § 4 Abs. 1 Satz 5 wird folgende Fußnote ⁷⁾ angefügt:

„In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die sprachlichen Voraussetzungen wesentlich für einen erfolgreichen Studienabschluss sind. Die bisherigen
Eingangs-
in
voraussetzungen (DSH-Niveau Stufe 1 und TestDaF Stufe 3) waren dafür nicht dem Maße ausreichend. Mit den neuen Eingangsvoraussetzungen könnten die Erfolgsaussichten der Studierenden wesentlich verbessert werden.“

9. In der Anlage nach § 4 Abs. 1 Satz 5 wird in der Rubrik „Bachelorstudiengänge“ beim Studiengang „Soziale Arbeit“ die Fußnote „⁸⁾“ und in der Spalte „erforderliches DSH-Niveau“ die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ und in der Spalte „TestDaF-Niveau“ die Worte „mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen“ durch die Worte „mind. 15 Punkte“ ersetzt.

10. Im Anschluss an die Tabelle nach § 4 Abs. 1 Satz 5 wird folgende Fußnote ⁸⁾ angefügt:

„Die Soziale Arbeit als Disziplin und als Praxis ist sehr stark sprachbasiert. Präzise Kommunikation ist für den Erfolg unerlässlich. Diese können nur vermittelt werden, wenn die Sprachkompetenzen von Anfang an sehr gut sind.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung gilt ab dem Wintersemester 2019/20.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 09. April 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. April 2019.

Augsburg, den 12. April 2019

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 12. April 2019 an der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12. April 2019 durch Aushang an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. April 2019.

**Satzung über das Verfahren zur
Feststellung der Eignung zum Studium über ein Probestudium
für qualifizierte Berufstätige
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
vom 09. April 2019**

Aufgrund von Art. 13 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245 ff., BayRS 2210-1-1WFK) und § 32 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und der staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1

Probestudium, Zulassung, Status der Studierenden, Prüfungsfristen

(1) ¹Die Eignung zum Studium für qualifizierte Berufstätige im Sinne des Art. 45 Abs. 2 BayHSchG wird nach erfolgreicher Ableistung eines zweisemestrigen Probestudiums nach § 32 QualVO festgestellt. ²Die Erfordernisse des § 30 QualVO bleiben unberührt. Im Falle des Bestehens ist die Voraussetzung nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 QualVO für die Eröffnung des fachgebundenen Hochschulzugangs erfüllt. ³Für diesen Fall wird der oder die Studierende endgültig in den Studiengang immatrikuliert.

(2) ¹Die Aufnahme eines Probestudiums ist nur zum 1. Oktober bzw. 15. März möglich, sofern im betreffenden Studiengang ein erstes Fachsemester angeboten wird. ²Vorschriften über die Anmeldung und die Zulassung zum Studium, sowie die Verpflichtung zum Nachweis weiterer Qualifikationsvoraussetzungen bleiben unberührt; insbesondere ist in den Studiengängen nach § 27 Abs. 1 QualVO der Nachweis einer Eignungsprüfung vor Aufnahme des Probestudiums zu erbringen.

(3) ¹Studierende auf Probe besitzen Studierendenstatus, die Immatrikulation ist auf zwei Semester befristet. ²Für die Immatrikulation gelten die Bestimmungen der Satzung über das Verfahren zur Voranmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 19. Dezember 2017 in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2

Bestehen des Probestudiums, Ende des Probestudiums

(1) Für das Probestudium im zugelassenen Studiengang richtet sich nach den Prüfungsgrundsätzen der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung i.V. mit der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg und der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern.

(2) ¹Das Probestudium umfasst in allen Studiengängen zwei Semester. ²Das Probestudium ist bestanden, wenn pro Semester je 15 Creditpoints nachgewiesen wurden. ³In berufsbegleitenden Studiengängen sind pro Semester je 10 Creditpoints nachzuweisen.

(3) ¹Zu den Leistungspunkten, die für das Bestehen des Probestudiums erforderlich sind, zählen nur die Leistungspunkte, die im Bereich der Pflichtmodule der Grundlagen- und Orientierungsphase abgelegt wurden. ²Leistungspunkte aus anerkannten Modulen und aus dem Bereich Allgemeinwissenschaftlicher Wahlpflichtfächer zählen nicht.

(4) Im Falle nichtbestandener Prüfungsleistungen gelten die Wiederholungsfristen der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg und der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern.

(5) ¹Wurde das Probestudium bestanden, kann es ohne weiteren Antrag im grundständigen Studiengang fortgeführt werden. ²Bestandene Leistungen werden von Amts wegen angerechnet. ³Über das bestandene Probestudium ist eine Bescheinigung über die Studienberechtigung im gewählten Studiengang auszustellen.

(6) ¹Das Probestudium endet, wenn es nicht bestanden wurde mit Ablauf der in Absatz 3 genannten Fristen. ²Überschreitet der oder die Probestudierende aus wichtigem Grund eine der in Absatz 3 festgelegten Fristen, kann die jeweils zuständige Prüfungskommission auf Antrag eine Nachfrist gewähren.

(7) ¹Eine Wiederholung des Probestudiums oder der Zugangsprüfung im gleichen oder einem inhaltlich eng verwandten Studiengang ist nicht möglich. ²Dies gilt auch wenn das Probestudium oder die Zugangsprüfung an einer anderen Hochschule im gleichen oder in einem inhaltlich eng verwandten Studiengang nicht bestanden wurde. ³Die Prüfungskommission des jeweiligen Studiengangs entscheidet über die Gleichheit bzw. inhaltliche enge Verwandtschaft.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung gilt erstmals für Studierende, die das Studium ab 1. Oktober 2019 aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 09. April 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 12. April 2019.

Augsburg, den 12. April 2019

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 12. April 2019 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12. April 2019 durch Aushang an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. April 2019.